

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
V A 3
Tel.: 9026 (926) - 5053

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Dritte Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der
COVID-19-Pandemie

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

Vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1

Abweichung von der Regelstudienzeit im Wintersemester 2021/22

Für Personen, die im Wintersemester 2021/22 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen ist durch die COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt. Lehrveranstaltungen in Präsenzform können auf Grund der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften erneut nur in sehr geringem Umfang durchgeführt werden und auch der Zugang zu den wissenschaftlichen Bibliotheken ist begrenzt. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl. S 758) hat der Gesetzgeber daher Regelungen getroffen, um u.a. pandemiebedingte Nachteile für Studierende zu vermeiden. Ein wichtiger Aspekt ist die Verlängerung der Förderungshöchstdauer beim BAföG-Bezug, die auf Grund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens nun auch das Wintersemester 2021/22 umfassen soll.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Der Anspruch auf BAföG-Leistungen knüpft an die Regelstudienzeit an, die in den Hochschulgesetzen der Länder verankert ist. Die Einführung einer von der Regelstudienzeit abweichenden, verlängerten individuellen Regelstudienzeit in § 126a BerlHG zielt darauf, die Förderungshöchstdauer beim BAföG-Bezug um die Zeiten zu verlängern, in denen der Studienbetrieb und der Studienverlauf durch die Corona-Pandemie erheblich beeinträchtigt werden.

Nach § 126a Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gilt für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

In § 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass eine entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Mit der Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie vom 11. Dezember 2020 hat die Senatskanzlei von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und die verlängerte individuelle Regelstudienzeit für das Wintersemester 2020/21 festgelegt. Diese Maßnahme wurde durch die Zweite Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie vom 13. April 2021 auf das Sommersemester 2021 ausgeweitet. Weil der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen weiterhin pandemiebedingt eingeschränkt ist und die Einschränkungen an den Hochschulen andauern werden, ist es sachgerecht, die verlängerte individuelle Regelstudienzeit auch für das Wintersemester 2021/22 festzulegen.

Für Personen, die in dem Zeitraum Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt

demnach eine von der Regelstudienzeit abweichende, um bis zu vier Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

2. Zu § 2:
§ 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 126a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 13. Januar 2022

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin
(Berliner Hochschulgesetz – BerLHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist.

§ 126a

Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.